

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache
0727/21 - Antrag der Fraktion CDU zur
Drucksache 0270/21 - Privatrechtliche
Entgelte für die Verpflegung in den
Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der
Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache	1113/21
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0727/21
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	14.07.2021	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

02

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten zum Sammelnachweis 3, wie Energie, Wasser, Abwasser werden zukünftig den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz zugeordnet und sollen sich nicht in dem Verpflegungsentgelt für Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt niederschlagen.

03 (neu)

Die Kosten, wie Energie, Wasser, Abwasser werden zukünftig den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz zugeordnet und sollen sich nicht in dem Verpflegungsentgelt für privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Erfurt niederschlagen.

Begründung:

Durch die Stadtverwaltung wird seit 2017 erstmals eine Anpassung der privatrechtlichen Entgelte für Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt vorgelegt. Durch den Zeitablauf von vier Jahren, der nicht durch die Gebührenzahler zu verantworten ist, wird die Anpassung zu einer Erhöhung von ca. 20 % führen. Die CDU-Fraktion spricht sich wie viele betroffene Elternbeiräte dafür aus, dass die in der Verlegung der Kindertageseinrichtung tätigen Mitarbeiter eine sachgerechte Eingruppierung und Vergütung erhalten. Völlig unstrittig ist auch das die Verpflegung für die Kinder in höchstmöglicher Qualität angeboten wird. Mit Blick auf die

einzelnen Kostenarten gibt es insbesondere eine Variable die durch eine Entscheidung des Stadtrates beeinflusst werden kann. Geltendes Recht widerspricht nicht die Kosten "Energie, Wasser, Abwasser" dem Bereich der Betriebskosten (§ 22 ThürKitaG) zuzuordnen und somit die finanzielle Belastung der Eltern zu verringern. Mit diesem politischen Signal macht der Stadtrat deutlich, das auch er in Zeiten der Corona-Pandemie die Sorgen und Nöte der Eltern ernst nimmt und die Eltern soweit möglich auch finanziell unterstützt.

Wie das Jugendamt in seiner Stellungnahme zum Änderungs/Ergänzungsantrag DS 0727/21 feststellt, gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 1 ThürKigaG eine analoge Verfahrensweise bei den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Dies soll hiermit erreicht werden.

Anlagenverzeichnis

05.07.2021, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift